

A. Rahmenbedingungen

1. Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt schriftlich durch das Einreichen des Anmeldeformulars des Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (Veranstalter).
2. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.
3. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
4. Die Teilnehmenden erhalten zunächst eine Anmeldebestätigung durch den Veranstalter.
5. Der Veranstalter erhebt für alle Veranstaltungen Teilnahmegebühren. Die jeweilige Höhe ist den Ausschreibungen der Bildungsangebote (z. B. auf der Webseite des Bildungszentrums) zu entnehmen.
6. Die Teilnehmenden von **Fortbildungsreihen** und **Weiterbildungen** erhalten i.d.R. bis 2 Wochen vor Beginn der Fortbildungsreihe oder der Weiterbildung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr, die an den jeweiligen Kostenschuldner gerichtet ist.
Teilnehmende von **Fortbildungen** erhalten i.d.R. bis 4 Wochen nach der Veranstaltung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr, die an den jeweiligen Kostenschuldner gerichtet ist.
7. Der Veranstalter hat das Recht, bei ungenügender Teilnehmerzahl Fortbildungen oder Zusatzqualifikationen abzusagen und ist dann verpflichtet, bereits gezahlte Gebühren zu erstatten.
8. Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausfallens einer Fortbildung oder eines Wechsels der Lehrkräfte sind ausgeschlossen.
9. Veranstaltungen der (Fach-) Weiterbildung in der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte des Bildungszentrums sind als Bildungsurlaub gemäß § 10 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) anerkannt.
10. Die Regelungen zur Kündigung werden individualvertraglich mit den Teilnehmenden geregelt.

B. Stornierungsbedingungen

Treten Teilnehmende von der Anmeldung zurück, ist dies dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Informieren Teilnehmende oder der entsendende Arbeitgeber den Veranstalter über die Stornierung ...

- ... bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, werden keine Teilnahmegebühren in Rechnung gestellt.

- ... bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, berechnet der Veranstalter 50 % des Gesamtbeitrages der für die Fortbildung anfallenden Teilnahmegebühren.
- Im Zeitraum danach sind die Gebühren durch die Teilnehmenden bzw. Arbeitgeber vollumfänglich zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmenden nicht zu der Veranstaltung erscheinen.

Kann eine Ersatzperson gestellt werden, entstehen keine Stornierungskosten.

Sollten einzelne Seminartage innerhalb der Fortbildungsreihe seitens des Veranstalters ausfallen, z. B. wegen Krankheit eines/ einer Dozierenden, so verpflichtet sich dieser, einen Ersatztermin zu ermöglichen.

C. Bildungsprämie / Bildungsscheck

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales möchte die Förderung der beruflichen Weiterbildung von Seiten des Staates unterstützen. Daher akzeptieren wir den Bildungsscheck des Landes NRW als Finanzierungsmöglichkeit für unsere Zusatzqualifikationen und Weiterbildungen. Dieser wird nach einer Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle ausgegeben. Sollten Sie den Bildungsscheck in Anspruch nehmen wollen, bitten wir Sie, uns dies bei der Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen mitzuteilen.

Die Kursgebühren werden zu Beginn der Weiterbildungsmaßnahme den Teilnehmenden (als Selbstzahlende) oder dem Dienstgeber (Unternehmen) in voller Höhe in Rechnung gestellt. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt die Auszahlung an den Scheckinhaber/ die Scheckinhaberin bzw. an das Unternehmen. Rechnungsempfänger ist im betrieblichen Zugang das Unternehmen, im individuellen Zugang die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person.

**Fortbildungen, Fortbildungsreihen und (Fach-) Weiterbildungen,
mit denen Punkte für die freiwillige Registrierung für beruflich Pflegende
erlangt werden können, sind auf unserer Homepage ausgewiesen.**



D. Fehlzeiten

1. Fortbildungen:

Die maximal erlaubte Fehlzeit für Fortbildungen beträgt 10 % der Gesamtstundenzahl der geplanten Unterrichtszeit. Wird diese Fehlzeit überschritten, können wir keine Teilnahmebescheinigung ausstellen, sondern lediglich einen Nachweis über die Anzahl der absolvierten Stunden aushändigen.

2. Fortbildungsreihen und (Fach-)Weiterbildungen:

Die maximal erlaubte Fehlzeit für Fortbildungsreihen und (Fach-) Weiterbildungen beträgt 10% der Gesamtstundenanzahl. Sollten Teilnehmende mehr als 10% fehlen, gilt der im Qualitätsmanagement (QM) des Bildungszentrums hinterlegte Prozessweg bei Überschreitung der Fehlzeiten, der auch ein Nachholen der die diese Grenze überschreitenden Stunden vorsehen kann. Der konkrete Umfang und die notwendigen Inhalte werden mit den Teilnehmenden in Rücksprache mit dem jeweiligen Dienstgeber abgestimmt. Für diese nachzuholenden Stunden/ Module wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 90,00 € pro Tag in Rechnung gestellt. Das Zertifikat wird nach Beendigung der nachzuholenden Stunden/ Module ausgegeben.

Im Regelfall können Zertifikate bis maximal vier Jahre nach Beginn der Zusatzqualifikation erworben werden, d. h. Mindeststunden und Prüfungsleistungen müssen in diesem Zeitraum erbracht worden sein (Ausnahme Fachweiterbildung Psychiatrische Pflege, dort gelten die Vorgaben der WBVO-NRW bzw. ab 01.01.2024 der WBO der Pflegekammer NRW). Andernfalls muss für den Erwerb des Zertifikats der Gesamtkurs wiederholt werden.

E. Kündigung

Die Regelungen zur Kündigung von Verträgen werden in den jeweiligen Verträgen einzelvertraglich festgelegt und sind daher nicht Gegenstand der Teilnahmebedingungen.

F. Erläuterung zu unseren Veranstaltungsformaten

Fortbildungen:

Fortbildungen sind Veranstaltungen zu verschiedenen Themen mit einem Umfang von einigen Stunden. Sie verstehen sich als ergänzende Qualifizierung zu den in einem erlernten Beruf bereits erworbenen

Basiskompetenzen. Sie dienen der Aktualisierung des Fachwissens, dem Erwerb von Fertigkeiten zu einem ausgesuchten Aufgabengebiet oder der Weiterentwicklung von spezifischen aufgabenbezogenen Methoden-, Sozial- oder Selbstkompetenzen.

Fortbildungsreihen:

Fortbildungsreihen sind mehrtägig und über einen längeren Zeitraum hinweg organisiert. Die Seminartage werden modulförmig zu einem spezifischen Themenbereich miteinander verbunden und dienen dem Erwerb von Kompetenzen, die über die regulären Inhalte der grundständigen Berufsausbildung hinausgehen. Sie haben einen definierten Start- und Endtermin, werden i. d. R. im Kursverbund durchgeführt und der erfolgreiche Abschluss wird mit einem Zertifikat bescheinigt. Sie sind keine Aufstiegsfortbildungen und nicht staatlich anerkannt.

(Fach-)Weiterbildung:

(Fach-)Weiterbildungen sind Aufstiegsfortbildungen. Sie beginnen nach dem Abschluss einer grundständigen Berufsausbildung bzw. eines grundständigen Studiums und setzen in der Regel Berufserfahrung voraus. Sie werden berufsbegleitend absolviert und dienen dem Erwerb von umfassender Expertise in einem ausgesuchten Aufgabengebiet des jeweiligen Berufs oder der jeweiligen Profession. Weiterbildungen sind teilweise staatlich anerkannt und führen zur Erweiterung der Berufsbezeichnung. So werden Pflegekräfte durch eine Weiterbildung beispielsweise zu *Fachpflegekräfte für ...* qualifiziert.